

09/12

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich 05

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG)

Die Bundesregierung hat im Mai 2012 einen Entwurf für ein Wissenschaftsfreiheitsgesetz vorgelegt und damit einen weiteren Schritt in einem Prozess gemacht, der bereits im Jahr 2007 mit der entsprechenden Vereinbarung in Meseberg begonnen wurde. Schon bei der damaligen Ankündigung hat ver.di einerseits die grundlegende Erweiterung des autonomen Handlungsspielraumes von Wissenschaftseinrichtungen begrüßt, andererseits aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen sowohl der öffentliche Charakter der außeruniversitären Forschung als auch die Prinzipien der Mitbestimmung und Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern gewahrt werden und alle Beschäftigten an möglichen Verbesserungen partizipieren können müssen (Erklärung des ver.di-Bundesfachbereichsvorstandes Bildung, Wissenschaft und Forschung, April 2008). Nach der Durchsicht des vorliegenden Entwurfes für ein WissFG sehen wir erheblichen Diskussionsbedarf.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen 4 Regelungspunkte: Die Einführung von Globalhaushalten, die Ausweitung eigenverantwortlicher Bautätigkeit, die Erleichterung von Unternehmensgründungen

und -beteiligungen und schließlich die Lockerung des Besserstellungsverbot. Ungeklärt ist dabei, ob nach der Verabschiedung des Gesetzes die bestehenden Ermächtigungen zur Gewährungen von übertrariflichen Leistungen aufgehoben werden.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Bauverfahren halten wir den vom Entwurf eingeschlagenen Weg grundsätzlich für sinnvoll. Allgemein ist allerdings zu fragen, aus welchen Quellen die Aufwendungen für die mit den Neuregelungen verbundene aber noch nicht spezifizierte Berichtspflicht finanziert werden sollen. Abgesehen von diesem Punkt wollen wir uns in unserer Stellungnahme vor allem mit den anderen Aspekten auseinandersetzen.



**Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Zu §3: Globalhaushalte

Während wir grundsätzlich eine autonomere Finanzplanung und -verwaltung der Forschungseinrichtungen begrüßen, sehen wir die Gefahr, dass eine Flexibilisierung ohne sichernde Rahmenbedingungen den in der gesamten Wissenschaftslandschaft spürbaren Trend zum Abbau dauerhafter Beschäftigung noch beschleunigen könnte. Es ist daher unabdingbar, dass die Abschaffung der Stellenpläne mit der Bereitstellung notwendiger Spielräume für unbefristete Beschäftigung einhergeht. Es muss im Sinne einer aufgabengerechten Personalstruktur abgesichert werden, dass für Daueraufgaben auch unbefristete Einstellmöglichkeiten in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Zu §4: Besserstellungsverbot

Wesentlichere Bedenken hat ver.di bezüglich der Ausgestaltung des §4 und damit der Lockerung des Besserstellungsverbot. Hier greift der Gesetzentwurf unserer Ansicht nach in zweifacher Weise so umfassend zu kurz, dass im Ergebnis falsche Anreize gesetzt werden.

Zum einen will die Bundesregierung die Möglichkeit übertariflicher Bezahlung nur bei Finanzierung der betreffenden Beschäftigungsverhältnisse aus Drittmitteln von privaten Gebern einräumen. Das bedeutet von vorneherein eine erhebliche Beschränkung der Reichweite. Legt man

aktuelle Zahlen aus dem Monitoring-Bericht zum Pakt für Forschung und Innovation zu Grunde, so beläuft sich das Gesamtvolumen der Haushalte der vier großen außeruniversitären Forschungsverbände auf knapp 8 Mrd. Euro. Während Drittmittel insgesamt mit 2,85 Mrd. Euro einen erheblichen Anteil daran ausmachen, sieht das im Bezug auf Drittmittel aus privater Förderung ganz anders aus. Lediglich 740 Mio. Euro warben die Institute aus privaten Quellen ein. Im Bezug zum Gesamthaushalt sind dies nur 9,3 %. Zieht man hiervon noch die Anteile ab, die sich auf Sachmittel beziehen, so bleibt nur ein sehr geringer Verfügungsspielraum.

Zusätzlich ergibt sich eine ungleiche Verteilung unter den einzelnen Akteuren der Außeruniversitären Forschung. Während nämlich die eher anwendungsorientierten Institute der Fraunhofer-Gesellschaft immerhin fast 30 % ihres Gesamthaushaltes von 1,82 Mrd. Euro aus privaten Drittmitteln finanzieren und das aufgrund geringerer Grundförderung auch müssen, liegt der Anteil bei den anderen Verbänden wesentlich niedriger. Bei Helmholtz-Einrichtungen sind es noch 5 %, im Querschnitt der Leibniz-Gemeinschaft noch 3,1 % und in der Max-Planck-Gesellschaft gerade noch 0,5 % der Etats, die auf diesem Weg finanziert werden und nach dem Gesetzentwurf für die Lockerung des Besserstellungsverbotes wenigstens prinzipiell zur Verfügung stehen.

Forschungseinrichtung	Gesamtetat 2011 in Mio. Euro	Drittmittel 2011 in Mio. Euro	Drittmittel aus Wirtschaft 2011 in Mio. Euro
FhG	1.820	1.275	531
HGF	3.229	958	161
MPG	1.585	260	8
WGL	1.288	359	40

Zahlenmaterial aus: GWK, Pakt für Forschung und Innovation Monitoring-Bericht 2012, H. 28, S. 58 u. 70

Hier deutet sich an, dass nach der vorgesehenen Regelung Institutionen, die eher der Grundlagenforschung zuzurechnen sind nur in geringem Umfang von der Lockerung des Besserstellungsverbot profitieren können. In ähnlicher Weise können sich disziplinspezifische Nachteile für die sozial- und geisteswissenschaftlich orientierten Einrichtungen ergeben, da diese weniger anschlussfähig an privatwirtschaftliche Nutzung scheinen. Beides wäre unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten wenig sinnvoll. Grundlagenorientierte und anwendungsorientierte Forschung brauchen gleichermaßen qualifizierte Beschäftigte und der Wettbewerb um diese ist im einen Bereich ebenso groß wie im andern. Auch die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der Grundlagenforschung steht der anwendungsorientierten nicht nach – insbesondere in langfristiger Betrachtung. Ebenso ist der gesellschaftliche Nutzen geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung in umfassender Perspektive nicht geringer zu veranschlagen, als der von Natur- und Technikwissenschaften. Auf die Notwendig-

keit, gerade in Geistes- und Sozialwissenschaften die Infrastruktur zu verbessern, hat dezidiert auch der Wissenschaftsrat hingewiesen (WR Drs. 10465-11). Die Rolle des Staates als Finanzier und Gesetzgeber ist es, genau diese umfassende und langfristige Perspektive einzunehmen. Dem wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zum Besserstellungsverbot nicht gerecht. Sie bleibt insgesamt zu eingeschränkt und sorgt für Ungleichgewichte in der Wirkung auf die außeruniversitäre Forschung.

Zum zweiten legen alle Äußerungen von Seiten der Bundesregierung nahe, dass nur ein eingeschränkter Personenkreis von der Regelung profitieren soll. So hat Bundesministerin Prof. Dr. Schavan vor dem deutschen Bundestag ausgeführt: „Die Einrichtungen sollen verstärkt Drittmittel aus nicht-öffentlichen Quellen einsetzen dürfen, um Spitzenforscher zu gewinnen.“ (Rede vor dem deutschen Bundestag anlässlich der 1. Lesung zum WissFG am 29.6.2012). Viele andere Verlautbarungen bestätigen, dass die Bundesregierung nur auf Spitzenforscher/-innen im

Sinne von Wissenschaftler/-innen in Leitungsfunktionen abzielt. Damit würde die verfehlte Politik der bisherigen BMBF-Ermächtigung zu „Sonderzahlungen“ fortgeschrieben, die weite Teile der Tarifbeschäftigten im wissenschaftsunterstützenden Bereich von den erweiterten Entlohnungsmöglichkeiten ausschließt. Eine solche Beschränkung wird der Arbeitsrealität moderner Wissenschaft nicht gerecht. Forschung ist in der Regel gemeinsames Ergebnis einer hochkomplexen Zusammenarbeit vieler Beteiligter und nicht nur weniger „Spitzenkräfte“. Entsprechend sorgt, wie Personal- und Betriebsräte und ver.di-Vertrauensleute berichten, die Ungleichbehandlung zwischen wissenschaftlich Beschäftigten und wissenschaftsunterstützendem Personal in dieser Frage immer wieder zu Unmut in den Forschungseinrichtungen. Sollte dies nun auch gesetzlich zementiert werden, wird die Leistungsfähigkeit der außeruniversitären Forschung eher behindert als befördert.

Leider unterstützt die Begründung des Gesetzentwurfs diese Deutung. Dort werden „Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben“ ausdrücklich von der Lockerung des Besserstellungsverboteseingezogen. Ver.di fordert daher den Bundestag auf, hier eine wissenschaftsadäquate und faire Regelung zu schaffen, die allen Beschäftigten offensteht und keine in der Praxis willkürlichen Unterschiede zwischen Beschäftigtengruppen macht.

Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die noch stärkere Konzentration auf wenige Spitzenpositionen bedenklichen Tendenzen, wie etwa der Absenkung von Standards bei den Beschäftigungsbedingungen in der Breite Vorschub leisten dürfte.

Mit dem vorliegenden Entwurf würde sich auch die Struktur der Entgeltzahlungen weiter differenzieren. Die studentischen Beschäftigten erhalten Entgelt nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder, dem studentischen Tarifvertrag in Berlin oder anderen Regelungen des Bundes. Das wissenschaftliche und das wissenschaftsunterstützende Personal werden im Prinzip nach dem Tarifrecht des Bundes, der Kommunen und der Länder entlohnt. Die Doktoranden/-innen erhalten in zunehmendem Maße Stipendien. Das von den Ermächtigungsschreibern des Bundes erfasste wissenschaftliche Personal erhält übertarifliche Leistungen und das in privaten Drittmitteln beschäftigte Personal in der Forschung erhalte weitergehende Entgelte. Hier ist eine Vereinheitlichung der Prinzipien dringend nötig. Dazu leistet ein WissFG auf der vorliegenden Basis keinen Beitrag.

Die Erfahrung der Kollegen/-innen in den Forschungseinrichtungen bestätigt die Notwendigkeit klarer Rahmenseetzungen. Die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung, die Einrichtungen hätten die „ihnen bisher gewährten Flexibilisierungen im Personalbereich durchaus mit Erfolg umgesetzt und zugleich verantwortungsvoll und mit Au-

genmaß genutzt“ kann demnach bestenfalls für die Verträge mit leitenden Wissenschaftlern/-innen und die Öffnungen beim Vergaberahmen gelten. Was aber die Personalstruktur und die Möglichkeiten zur Befristung anbelangt, sind die Einrichtungen längst nicht überall verantwortungsvoll mit ihren Möglichkeiten umgegangen. Hier brauchen wir im Sinne einer aufgabengerechten Entlohnung aber auch der Produktivität der deutschen Wissenschaftslandschaft Leitplanken für Mindeststandards bei den Beschäftigungsbedingungen und eines wirksamen Systems zur Sicherstellung von „guter Arbeit“. Davon ist im bisherigen Entwurf nichts zu finden. Freiheit, die nur den wenigsten auf Kosten der Mehrheit zu Gute kommt, verkehrt sich aber schnell in ihr Gegenteil. Der konsequente und von uns vorgeschlagene Weg wäre daher, die grundsätzliche Abschaffung des Besserstellungsverbot und die einheitliche Absicherung von verbesserten Bezügen durch wissenschaftsspezifischen Regelungen innerhalb der Tarifverträge für alle Beschäftigten der außeruniversitären Forschung.

Zu §5: Unternehmensbeteiligungen

Im Bezug auf die Erleichterung von Unternehmensgründungen und -beteiligungen die der Entwurf in § 5 vorsieht, sehen wir eine Problematik, insofern offenbar nicht die Förderung des Forschungsprozesses im Mittelpunkt des Vorhabens steht, sondern

die Generierung von Einnahmen. Die Erläuterungen des BMBF sprechen hier eine deutliche Sprache: „Über Beteiligung der Forschungseinrichtungen an Ausgründungen und Joint-Ventures werden neue strategische Geschäftsfelder erschlossen, hier wird der Grundstein für Innovation und Arbeitsplätze gelegt. Beteiligung an Ausgründungen und Gründung gemeinsamer Unternehmen mit der Industrie sind neben der Patentverwertung und gemeinsamen Entwicklungsprojekten mit der Wirtschaft ein wichtiges strategisches Instrument bei der Verwertung von Spitzentechnologien.“ (FAQ des BMBF zum WissFG)

Ver.di weist darauf hin, dass ein primärer Zweck der öffentlichen Forschungsfinanzierung ist, Erkenntnisse der Allgemeinheit und damit der scientific community uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Dieser freie Zugang ist eines der Grundprinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion. Wird er zu sehr eingeschränkt, gerät die Funktionalität des Wissenschaftssystems in Gefahr. Das verkennt nicht, dass Wissenschaftseinrichtungen einen wichtigen Anteil am Innovationssystem haben. Es ist aber zu fragen, in wie weit eine immer umfassendere Beteiligung der Einrichtungen an der Verwertung von Forschung zu Konflikten mit diesem Prinzip führt. Es kann nicht im Sinne der wissenschaftlichen Entwicklung sein, wenn Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche kommerzielle Nutzung verzögert oder gar nicht publiziert werden. Hinweise geben hier die verbreitete Praxis der

Publikationsfreigabe seitens der Drittmittelgeber (insbesondere bei privater Förderung) oder die weitgehenden Eingriffsrechte, die sich häufig mit Stiftungsprofessuren und institutionellen Förderungen verbinden (siehe zuletzt in Berlin zwischen der Deutschen Bank, der HU und der TU in Bezug auf das „Quantitative Products Laboratory“). Diese Beispiele machen deutlich, dass es sich nicht um Ausnahmen handelt, sondern um handfeste Interessengegensätze. Die standartmäßige Beteiligung von Wissenschaftseinrichtungen an der Verwertung verlagert diese Gegensätze zunehmend in die Wissenschaft selbst. Umso zentraler ist es, dass die Betriebs- und Personalräte in Fällen von Ausgründungen und Unternehmensbeteiligungen weitgehende Informationsrechte bezüglich der verfolgten Ziele und

die Geschäftsbeziehungen erhalten. Das wird aber bereits heute oft unter Verweis auf den Tendenzschutzparagraphen 118 im Betriebsverfassungsgesetz verweigert. Damit wird dieser Paragraph aber geradezu gegen den Sinn der Wissenschaftsfreiheit gewendet, die er eigentlich schützen soll.

Ver.di möchte hiermit weder die Beteiligung an Unternehmen noch an der Patentverwertung kategorisch ausschließen. Wir sind aber überzeugt, dass aufgrund der genannten möglichen Interessenkonflikte eine besondere Sorgfaltspflicht der öffentlichen Träger besteht. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Widerspruchslösung ist daher gerade an diesem Punkt aus unserer Sicht nicht der richtige Ansatz.



**Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**